



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 r)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/440)]

69/61. Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/69 vom 8. Dezember 2010, 67/48 vom 3. Dezember 2012 und 68/33 vom 5. Dezember 2013,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Begrüßung der in den Resolutionen des Sicherheitsrats 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2117 (2013) vom 26. September 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 enthaltenen Forderung nach der vollen und sinnvollen Mitwirkung der Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen,

erneut erklärend, dass die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern einer der wesentlichen Faktoren für die Förderung und Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit ist,

aner kennend, dass Frauen bei der Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte und bei der Förderung der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einen wertvollen Beitrag zu den konkreten Abrüstungsmaßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene leisten,

sowie aner kennend, dass die Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle weiter ausgebaut werden soll und dass insbesondere die Mitwirkung und die Vertretung der Frauen an den Prozessen der Politikgestaltung, Planung und Durchführung im Zusammenhang mit der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle erleichtert werden müssen,

feststellend, dass der Vertrag über den Waffenhandel¹ demnächst in Kraft tritt, und daher die Vertragsstaaten ermutigend, alle Bestimmungen des Vertrags vollständig durchzuführen, einschließlich der Bestimmung über schwerwiegende Handlungen geschlechtspezifischer Gewalt,

¹ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.



mit *Anerkennung feststellend*, dass die Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, die Beteiligung von Frauen an ihren nationalen und regionalen Koordinierungsmechanismen für Abrüstungsfragen, namentlich an den Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, zu verstärken,

1. *legt* den Mitgliedstaaten, den zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen, den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *eindringlich nahe*, gleiche Chancen für die Vertretung von Frauen bei allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollfragen zu fördern, insbesondere was die Verhütung und Verringerung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte anbelangt;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 68/33 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen²;

3. *begrüßt außerdem* die anhaltenden Anstrengungen der Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Frage von Frauen und Frieden und Sicherheit hohen Vorrang einzuräumen, und verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) bei der Förderung der Durchführung aller Resolutionen über Frauen im Kontext von Frieden und Sicherheit;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ein besseres Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Gewalt, insbesondere der Auswirkungen des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf Frauen und Mädchen, zu erlangen, unter anderem durch eine verstärkte Erhebung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die wirksame Beteiligung von Frauen in auf dem Gebiet der Abrüstung tätigen Organisationen auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zu unterstützen und zu stärken;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, Frauen zur Beteiligung an der Konzeption und Durchführung von Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollmaßnahmen zu befähigen, gegebenenfalls auch im Wege des Kapazitätsaufbaus;

7. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, geeignete und wirksame nationale Risikobewertungskriterien zu entwickeln, um die Verhütung des Gebrauchs von Waffen zur Verhütung von Gewalt an Frauen und Kindern zu erleichtern;

8. *ersucht* die zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, den Staaten auf Antrag bei der Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle, einschließlich der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über Mittel und Wege zur Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014

² A/69/114 und Add.1.